



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.03.13  
1. und 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/891

Beschluss-Nr.: 562/36/13

Beschlussdatum: 21.03.13

Gegenstand: 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss  
 Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.02.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 30.01.13

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21.03.13 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 21.06.12, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 25.07.12, Nr. 7, Seite 5 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Tätigkeitsberichtes.“

3. Im § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erklärungen des Oberbürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro bei einmaligen bzw. 2.500 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.“

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Neubrandenburg [www.neubrandenburg.de/bekanntmachungen](http://www.neubrandenburg.de/bekanntmachungen).

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Unter der Bezugsadresse Stadt Neubrandenburg, Bürgerservice, Postfach 110255, 17042 Neubrandenburg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen im Rathaus, Bürgerservice, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (4) Darüber hinaus informiert der Oberbürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubrandenburg über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet

- veröffentlichten Bekanntmachungen im offiziellen Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg mit der Bezeichnung Stadtanzeiger. Der Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg erscheint einmal monatlich und wird an alle Haushalte in der Stadt Neubrandenburg kostenlos verteilt.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse erfolgt spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 festgelegten Form. Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg ebenfalls spätestens drei Tage vor der Sitzung veröffentlicht.
  - (6) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen im Stadtanzeiger.
  - (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort, Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
  - (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Begründung:**

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Entsprechend des Landkreisneuordnungsgesetzes ist Neubrandenburg mit dem 04.09.11 große kreisangehörige Stadt.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) haben sowohl der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses als auch der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einmal jährlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfungen zu berichten (Tätigkeitsbericht). Der Abschlussbericht bzw. Prüfungsbericht ist entsprechend des KPG M-V nichtöffentlich.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Gemäß § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V kann die Gemeindevertretung Entscheidungen zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Da aufgrund des Wortlauts dieser Regelung Entscheidungen zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen in Höhe von genau 100 Euro mitumfasst sind und damit nur dem Hauptausschuss, nicht aber dem Oberbürgermeister übertragen werden können, ist § 9 Absatz 3 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass das Wort „bis“ durch das Wort „unter“ ersetzt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Die Neufassung des § 9 Abs. 4 erfolgt zur Konkretisierung der Begriffe „wiederkehrende Leistungen“ und „Verpflichtungserklärungen“.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

Die Neufassung des § 15 erfolgt entsprechend § 3 ff. der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO). Gemäß § 3 Absatz 2 ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung festzulegen. § 3 KV-DVO gibt den Gemeinden die Möglichkeit Bekanntmachungen im Internet unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 Nummer 5 KV-DVO zu veröffentlichen. Durch Veröffentlichung im Internet ist eine zeitnahe öffentliche Bekanntmachung unabhängig von den Terminen des Stadtanzeigers möglich. Darüber hinaus erscheint der Stadtanzeiger weiterhin einmal monatlich, um auch die Bürgerinnen und Bürger über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen entsprechend § 16 KV M-V zu informieren, die das Internet nicht nutzen. § 4 a Abs. 4 S. 1 BauGB schließt aus, in einer Hauptsatzung die Festlegung zu treffen, dass Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich über das Internet erfolgen sollen. Dieser Tatsache wird mit dem neuen § 15 Absatz 6 Rechnung getragen. Mit der Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse im Internet mit der Frist von spätestens drei Tagen vor der Sitzung kann die bisher erfolgte zusätzliche Veröffentlichung von Zeit und Ort im Nordkurier entfallen.